



Regierungsrat

Luzern, 29. Oktober 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 86

Nummer: A 86
Protokoll-Nr.: 1134
Eröffnet: 09.09.2019 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Sager Urban und Mit. über die schulische Situation für Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung

In der Antwort auf die Anfrage von Carlo Piani und Mit. über das Vorgehen des Kanton Luzern im Bereich Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) aufgrund des Berichtes des Bundesrates vom 17. Oktober 2018 (A 78) haben wir einleitend eine Übersicht über die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer Autismus-Spektrums-Störung gegeben. Wir verweisen deshalb auf die Antwort zu dieser Anfrage. Die hier gestellten Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Wie viele Kinder und Jugendliche weisen aktuell (Schuljahr 2019/20) eine Sonderschulmassnahme aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung aus?

Anrecht auf Sonderschulmassnahmen haben Kinder und Jugendliche, welche aufgrund einer Behinderung mit Mitteln der Regelschule nicht ausreichend gefördert werden können. Voraussetzung ist eine Abklärung nach standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) bei der zuständigen Abklärungsstelle (Schulpsychologischer Dienst oder Fachdienst für Sonderschulabklärungen) und ein Sonderschulantrag der zuständigen Schulleitung. Die Dienststelle Volksschulbildung prüft, ob die Kriterien für Sonderschulung in einem der Behinderungsbereiche (z.B. geistige Behinderung, Hörbehinderung, Sehbehinderung, Verhaltensbehinderung), welche in der Verordnung über die Sonderschulung vorgesehen sind, erfüllt sind. Eine Diagnose (z.B. ASS) ist dabei nur eines von mehreren Kriterien. Die Lernenden mit Sonderschulmassnahmen werden nicht nach Diagnose erfasst, sondern nach Behinderungsbereich, in welchem sie den primären Bedarf aufweisen.

Im Schuljahr 2019/20 werden insgesamt etwa 90 Lernende mit der Diagnose Autismus-Spektrum-Störung (ASS) mit Massnahmen der Sonderschulung unterstützt. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Lernende mit durchschnittlicher Intelligenz. Die Lernenden mit einer ASS-Diagnose und geistiger Behinderung werden in heilpädagogischen Schulen und Zentren geschult. Die Anzahl dieser Lernenden wird nicht separat erfasst.

Zu Frage 2: Wie viele dieser Kinder werden integrativ, wie viele separativ unterrichtet? Wie viele der separativ unterrichteten Kinder werden in privaten und wie viele in ausserkantonalen Institutionen unterrichtet?

| | |
|--|-------------|
| Beratung und Unterstützung B&U (<i>ohne</i> Sonderschulverfügung) | 15 Lernende |
| Integrative Sonderschulung IS | 42 Lernende |
| Sonderschulung in einer privaten Regelschule | 9 Lernende |
| Sonderschulung in einer Sprachheilschule | 8 Lernende |
| Separative Sonderschulung in einer Sonderschule, davon 8 mit spezialisiertem Angebot innerhalb einer Sonderschule im Bereich Verhalten | 28 Lernende |

Zu Frage 3: Bei wie vielen Kindern und Jugendlichen mit einer Autismus-Spektrum-Störung wurde auch ein ADHS diagnostiziert? Wie werden diese Kinder unterrichtet?

Die Lernenden werden in der Dienststelle Volksschulbildung nicht gemäss ihrer Diagnose erfasst, sondern gemäss Behinderungsbereich. Aus diesem Grund ist die Anzahl Lernender mit der Doppeldiagnose ASS *und* ADHS nicht bekannt. Da diese Doppeldiagnose erst seit wenigen Jahren ausgesprochen wird, betrifft dies aktuell vermutlich nur eine geringe Anzahl Lernender. Je nach Ausprägung der Beeinträchtigung, welche im Einzelfall mit den beiden Diagnosen verbunden ist, werden sie in einem der unter Frage 2 aufgeführten Angebot geschult.

Zu Frage 4: Verfügt der Kanton Luzern über genügend fachlich gut ausgebildetes Personal, um Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung und allenfalls auch ADHS kompetent und adäquat zu unterrichten?

Das Personal für die Förderung im jeweiligen Behinderungsbereich verfügt in der Regel über die notwendige (heilpädagogische) Ausbildung und teilweise auch über eine Zusatzausbildung im entsprechenden Behinderungsbereich. Es ist allerdings in allen heilpädagogischen Berufsfeldern schwierig, genügend ausgebildete Fachpersonen zu rekrutieren. In den Sonderschulen im Bereich Verhalten gehört das Wissen zu ASS und auch ADHS zu den erforderlichen Kompetenzen der Mitarbeitenden. Für Regelschulen, in welchen Lernende mit ASS geschult werden, steht ein niederschwelliges Beratungsangebot des kantonalen Fachdienstes Autismus (FDA) der Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen zur Verfügung. Dieser berät die involvierten Lehrpersonen behinderungsspezifisch.

Zu Frage 5: Wurde die Errichtung eines spezialisierten Zentrums geprüft? Wenn nein, was sind die Gründe? Wäre der Regierungsrat bereit dazu?

Die Errichtung eines spezialisierten Zentrums wurde geprüft, aber nicht als zielführend beurteilt, da Lernende mit ASS unterschiedliche Fördermassnahmen benötigen. Deshalb wurden und werden entsprechende Angebote bei bestehenden Stellen errichtet. Zudem haben wir im Schulzentrum Malters drei Autismus-spezifische Lernateliers für die verschiedenen Schulstufen in den Leistungsauftrag aufgenommen. Zwei davon sind aktuell bereits umgesetzt.

Zu Frage 6: Inwiefern besteht für die Eltern von betroffenen Kindern über die Sonderschulmassnahmen hinaus eine Unterstützung (z.B. kompetente Kontaktperson/Anlaufstelle oder Familiencoaching)?

Für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit ASS bestehen folgende Angebote:

- die Autismus-Sprechstunde des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen (Diagnostik und Beratung)
- der Heilpädagogische Früherziehungsdienst (HFD) des Kantons Luzern für Eltern von Kindern im Vorschulalter
- der Fachdienst Autismus (FDA) der Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen für Eltern von Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit (bei

- verfügter IS gehört ein Coaching der Eltern bei Bedarf zum Angebot, die Beratung kann aber von Eltern von schulpflichtigen Kindern auch niederschwellig, ohne verfügte Sonderschulmassnahme beansprucht werden)
- die IV Berufsberatung für Eltern von Jugendlichen in Berufswahlfragen.

Zu Frage 7: Inwiefern besteht für die Schulen bzw. die Lehrpersonen mit betroffenen Kindern über die Sonderschulmassnahmen hinaus eine Unterstützung (z.B. zusätzliche Unterstützung und Beratung durch Fachpersonen)?

Für die Regelschulen, in welchen Lernende mit ASS geschult werden, steht das Beratungsangebot des kantonalen Fachdienstes Autismus (FDA) zur Verfügung. Der FDA berät die involvierten Lehrpersonen behinderungsspezifisch. Dieses Beratungsangebot kann von den Schulen niederschwellig genutzt werden, wenn sie ein Kind mit Diagnose ASS schulen, auch wenn (noch) keine Sonderschulmassnahme verfügt ist.

Zu Frage 8: Für die Zuweisung von und die Beschwerde gegen eine Sonderschulmassnahme ist dieselbe Instanz zuständig. Hat der Regierungsrat deshalb die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle geprüft? Falls nein, wäre er dazu bereit?

Damit eine Sonderschulmassnahme geprüft werden kann, braucht es eine Abklärung eines Schulpsychologischen Dienstes bzw. des Fachdienstes für Sonderschulabklärungen der Dienststelle Volksschulbildung. Je nach Ergebnis dieser Abklärungen stellt die zuständige Schulleitung einen Antrag für eine Sonderschulmassnahme. Dieser Antrag wird von der Dienststelle Volksschulbildung geprüft und bei Sonderschulbedarf mit einer Verfügung beschlossen. Gegen diese Verfügung kann beim Bildungs- und Kulturdepartement Beschwerde erhoben werden. Es sind also mindestens drei verschiedene Stellen beteiligt. Über eine Beschwerde entscheidet in keinem Fall die gleiche Stelle, welche die Sonderschulverfügung erlassen hat. Wir sehen keinen zusätzlichen Nutzen in der Errichtung einer Ombudsstelle, denn der Einbezug einer solchen Stelle würde die entsprechenden Verfahren nur verlängern, ohne dass in der Regel eine andere Lösung möglich wäre.

Zu Frage 9: Wie lösen andere Kantone die Herausforderungen bzgl. dem Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Autismus-Spektrum-Störung und allfälligem ADHS? Wir bitten um einen Vergleich mit den Nachbarkantonen sowie Zürich und St. Gallen. Wie schätzt der Regierungsrat diese Vorgehensweisen ein?

Ähnlich wie der Kanton Luzern schulen andere Kantone Lernende mit ASS nach Möglichkeit integrativ in der Regelschule, unterstützt durch eine entsprechende Fachbegleitung. Bei Lernenden mit höherem Bedarf erfolgt die Schulung in einer Sonderschule oder in Einzelfällen in einer privaten Regelschule (z.B. St. Gallen). Über eine auf ASS spezialisierte Sonderschule verfügen der Kanton Zürich (Stiftung Kind und Autismus, Urdorf) und der Kanton Bern (Nathalie Stiftung, Gümligen). Dort werden Lernende mit einer sehr starken Ausprägung der Autismus-Spektrum-Störung respektive mit sehr hohem Bedarf geschult. Im Kanton Luzern werden Lernende mit sehr hohem Bedarf in Lernateliers im Schulzentrum Malters geschult, welche für ASS spezialisiert sind.

Zu Frage 10: Zusammenfassend: Wie schätzt der Regierungsrat grundsätzlich die Situation für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen und allenfalls einem zusätzlichen ADHS ein? Wo sieht er unmittelbaren Handlungsbedarf?

Es gibt aktuell bereits zahlreiche Angebote für die Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrums-Störungen im Kanton Luzern. Diese Angebote sind in

den letzten Monaten und Jahren auf- und ausgebaut worden. Ergänzungen bei diesen Angeboten sind bei Bedarf möglich und teilweise auch bereits geplant. Wir denken da in erster Linie an die Schaffung eines Angebots für eine frühe Intensivtherapie beim Heilpädagogischen Früherziehungsdienst sowie die Ergänzung des Fachdienstes Autismus bei der Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen. Ebenso soll das Sonderschulangebot für Lernende der Sekundarschule noch ergänzt werden. Zusammenfassend möchten wir aber festhalten, dass die Angebote unseres Kantons im Vergleich mit anderen Kantonen gut ausgebaut sind und Ergänzungen nur in Teilbereichen als notwendig beurteilt werden.